

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Teilverfüllung eines privaten Fischteiches und Herstellung eines Verbindungsgrabens auf der Fl.-Nr. 826, Gemarkung Marktschorgast

Frau Patricia Schubert beabsichtigt die Teilverfüllung eines privaten Fischteiches und Herstellung eines Verbindungsgrabens auf der Fl.-Nr. 826, Gemarkung Marktschorgast. Der Teich befindet sich im Hauptschluss eines namenlosen Grabenlaufes (Gew. III. Ordnung).

Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau, der gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf. Frau Patricia Schubert hat eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da es sich um kleinräumige naturnahe Umgestaltung handelt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach hat ergeben, dass aufgrund des sich in der außer Betrieb genommenen Teichfläche entwickelten Bewuchses (Schwertlilie, Rohrkolben - geschützt nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, das Neuvorhaben jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dies insbesondere deshalb, da es sich in der Gesamtschau nur um einen kleinräumigen Bestand an geschützten Pflanzenarten handelt, welcher vorwiegend durch die Außerbetriebnahme des Teiches und die damit einhergehende Absenkung des Teiches neu entstanden ist. Insofern fehlt es zumindest an der Erheblichkeit der Auswirkungen nach Maßstab des UVPG, die naturschutzrechtlichen Regelungen werden im Genehmigungsverfahren durch Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewürdigt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 07.11.2023
Landratsamt Kulmbach

Limmer
Regierungsdirektorin